

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

15.03.2001

2.31.02 Nr. 2

Satzung für das „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“

### Satzung für das „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“

#### Fassungsinformationen

3. Änderungsfassung: verabschiedet vom Präsidium am 10.01.2017.

#### Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Veröffentlichung/Inkrafttreten
Satzung	Präsident: 06.12.2000	HMWK 19.01.2001	StaatsAnz 201, 991
1. Änderungsbeschluss	Präsidium: 30.06.2008	HMWK 24.09.2008	MUG 14.10.2008
2. Änderungsbeschluss	Präsidium: 10.08.2010		12.08.2010
3. Änderungsbeschluss	Präsidium: 10.01.2017		19.01.2017

#### Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 Aufgaben .....	2
§ 2 Aufbau .....	2
§ 3 Organisation .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Angehörige .....	3
§ 6 Direktorium .....	3
§ 7 Aufgaben des Direktoriums/des erweiterten Direktoriums.....	3
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor .....	4
§ 9 Beirat .....	4
§ 10 Sektionen und Arbeitsgruppen .....	4
§ 11 Finanzierung.....	5
§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung .....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

## § 1 Aufgaben

(1) Das „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“ hat die folgenden Aufgaben:

1. Forschung: Das Zentrum führt zu grundlegenden medienbezogenen Fragestellungen interdisziplinäre Forschungsvorhaben durch.
2. Lehre und Studium:  
Das Zentrum koordiniert das bestehende Lehrangebot mit medienwissenschaftlichen Bezügen, entwickelt Module und Lehrveranstaltungen für interdisziplinäre Studiengänge und führt Symposien, Workshops und Vortragsveranstaltungen durch.

(2) Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Forschungsergebnisse, sowohl in wissenschaftlichen Fachpublikationen als auch in populärwissenschaftlichen oder allgemeinen Publikationsorganen.

## § 2 Aufbau

(1) Das Zentrum für Medien und Interaktivität arbeitet interdisziplinär auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms (§ 7 Absatz 2 Nr. 3).

(2) Das Zentrum gliedert sich in Sektionen und Arbeitsgruppen (§ 10).

## § 3 Organisation

Das Zentrum für Medien und Interaktivität hat folgende Gremien:

1. Direktorium (§ 6),
2. Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführenden Direktor (§ 8),
3. Beirat (§ 9),
4. Sektionen (§ 10 Absatz 1),
5. projektbezogene Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 3),
6. Erweitertes Direktorium.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Universität:

1. mindestens fünf vom Präsidium in der Regel für die Dauer von drei Jahren benannten Professorinnen und Professoren, von denen jeweils eine Professorin oder ein Professor eine Sektion repräsentieren soll;
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen sind;
3. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen sind;
4. die Hilfskräfte, soweit sie immatrikuliert und in einer der Sektionen tätig sind;
5. die aus Drittmitteln im Rahmen von Arbeitsprojekten des Zentrums bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder sind jeweils einer Sektion zuzuordnen; hierüber entscheidet das Direktorium (§ 7 Absatz 2 Nr. 5) nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Sektionen.

(2) Auf Vorschlag des Direktoriums kann die Präsidentin oder der Präsident – nach Zustimmung des Präsidiums – dem Zentrum weitere Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 für die Dauer von drei Jahren zuordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Personen im Zentrum aktiv mitarbeiten wollen und ihre Sachmittelausstattung sichergestellt ist.

(3) Beteiligen sich Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 nicht an den vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprojekten, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Direktoriums nach Zustimmung des Präsidiums ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.

## § 5 Angehörige

(1) Angehörige des Zentrums sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, die für zeitlich begrenzte Aufgaben und Projekte in einer Arbeitsgruppe mitwirken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden auf Vorschlag der Sektionsleiterin oder des Sektionsleiters (§ 10 Absatz 2) vom Geschäftsführenden Direktoriumsmitglied der betreffenden Arbeitsgruppe zugeordnet. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Personen befristet in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten wollen und ihre Ausstattung sichergestellt ist.

## § 6 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an

1. alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2),
2. drei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten,
3. eine Person, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, sowie
4. eine Person, die die Gruppe der studentischen Hilfskräfte vertritt.

(2) Dem erweiterten Direktorium gehören neben den in Absatz 1 genannten Personen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanate der Fachbereiche 03 (Sozial- und Kulturwissenschaften), 04 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) und 05 (Sprache, Literatur, Kultur) an, die vom Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Dekanate für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren berufen werden.

(3) Sind die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Zentrums oder die Leiterinnen/Leiter von Sektionen nicht gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Direktorium vertreten, so gehören sie oder er dem Direktorium mit beratender Stimme an.

(4) Gehören dem Zentrum weniger als sechs Professorinnen und Professoren als Mitglieder an, werden ihre Stimmen im Direktorium in der Weise gewichtet, dass die Professorengruppe insgesamt sechs Stimmen führt.

## § 7 Aufgaben des Direktoriums/des erweiterten Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds (§ 8 Absatz 1), des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds (§ 8 Absatz 5) sowie der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (§ 10 Absatz 2);
2. Erlass der Ordnung für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums;
3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms (§ 3 Absatz 2);
4. Verabschiedung des Haushaltsplans;
5. Vorschläge über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Sektionen (§ 10 Absatz 1 Satz 2) und Zuordnung von deren Mitgliedern (§ 4 Absatz 1 Satz 2);
6. Vorschläge für die Zuordnung neuer Mitglieder (§ 4 Absatz 2) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 3);
7. Entscheidungen über die Errichtung und Aufhebung von projektbezogenen Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 3);
8. Stellungnahme zur Besetzung der Position einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers des Zentrums (§ 8 Absatz 7);
9. Diskussion und Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums (§ 8 Absatz 4).

(3) Das erweiterte Direktorium hat die Aufgabe, Aktivitäten zwischen dem ZMI und den Fachbereichen zu koordinieren und zu vernetzen. Das erweiterte Direktorium soll im Zusammenhang mit den regelmäßigen Direktoriumssitzungen tagen.

## § 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied) wird aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren durch das Direktorium für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das Zentrum. Es ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten. Es übt das Hausrecht im Bereich des Zentrums unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Es bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und vollzieht sie.

(4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Zentrums vor und leitet ihn nach Zustimmung des Direktoriums und der Stellungnahme des Beirats (§ 9 Absatz 6 Nr. 3) an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Es informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des Zentrums.

(5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird bei Verhinderung durch ein stellvertretendes Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied vertreten. Für seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird in der Leitung und Verwaltung des Zentrums durch das stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied sowie die Leiterinnen und Leiter der Sektionen unterstützt.

(7) Die laufende Arbeit der Geschäftsführung des Zentrums wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt, die oder der als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Zentrums ist.

## § 9 Beirat

(1) Als Unterstützung der Arbeit des Zentrums wird ein Beirat gebildet. Der Beirat begleitet die Arbeit des Zentrums und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht insbesondere dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Zentrums sicherzustellen.

(2) Der Beirat besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, die für die Verwirklichung der Ziele des Zentrums geeignet sind und nicht Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität sein dürfen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden durch das Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Person zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und eine Person zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 10 Sektionen und Arbeitsgruppen

(1) Über die Änderung, Aufhebung oder die Neuerrichtung von Sektionen entscheidet das Direktorium; der Beschluss des Zentrums bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Universität. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Änderungsbeschlusses existierenden Sektionen bestehen zunächst fort.

(2) Die Sektionsleiterinnen und –leiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Sektion für die Dauer von zwei Jahren durch das Direktorium gewählt.

(3) Die projektbezogenen Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag der Sektionsleiterinnen und –leiter durch das Direktorium errichtet und aufgehoben. Derartige Arbeitsgruppen können auch sektionsübergreifend tätig werden.

### **§ 11 Finanzierung**

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch die Justus-Liebig-Universität Gießen zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

### **§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung**

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird regelmäßig evaluiert. Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt und die Gutachter.

(2) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten entscheidet das Präsidium über den befristeten Fortbestand des Zentrums.

(3) Bei der Auflösung des Zentrums entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der Räume des Zentrums.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung für das „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“ tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 30.06.2008

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der

Justus-Liebig-Universität Gießen